

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

15 (12.4.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506842](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506842)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich; Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 12. April. №. 13.

Bekanntmachungen.

1) Die Wege in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bei Vermeidung polizeilicher Strafe für die Säumigen bis zum 15. d. M. zu spuren und die Wegufer auszubessern.

2) Im verfloffenen Jahre sind auf dem Badeplatz am Dellestrich folgende Sachen liegen geblieben: 5 Schlüssel, 3 Taschmesser, 2 Cigarrenspitzen, 1 lederner Riemen mit Schnallen, 4 Käämme, 1 Paar Strümpfe gez. O. Nr. 6., 1 Handtuch gez. W. P. Nr. 6., 1 dito I. S. Nr. 18., 1 dito H. D., 1 dito D. H. Nr. 18., 1 dito ohne Zeichen, 1 dito C. N. 29. 1 dito H. H. Nr. 18., 1 dito L. v. L. Nr. 24., 1 dito I. M. Nr. 12., 1 Portemonnaie mit Silber- und Kupfermünze.

Die Eigenthümer dieser Sachen, welche bisher nicht abgefordert worden sind, können dieselben beim Badewärter Klockgether (wohnhaft an der Mühlenstraße) wieder in Empfang nehmen.

3) Das am 8. April 1856 vor dem Stadtmagistrate hies. errichtete Testament des Musikus Johann Köhler aus Holte, zuletzt hieselbst, und seiner Ehefrau Anna Metta, geb. Büsing, soll soweit es die Disposition des nun verstorbenen Chemanns enthält, am 18. d. M. Mittags 12 Uhr publicirt werden.

(Amtsgericht).

4) Als Bürger sind aufgenommen: Schuhmachermeister Heinrich Louis, Wilhelm Feldmann, Schuhmachermeister Johann Diedrich Gerhard Büsing, Färbermeister Anton Friedrich Wachtendorf und Expedient A. M. Julius Engelken.

5) Gefundene Sachen: 1 Beutel mit Geld, 1 Schleife, 1 Rolle Papier und 1 Bogen Papier zum Durchzeichnen, 1 Tuch, 1 Bürste, 1 kleines Tuch, 1 Gürtel, 1 Schnupstabacksdose, 1 Taschentuch, 1 Tute mit künstlichen Blumen.

Stadtrath und Gemeinderath.

Stadtrath. Sitzung vom 28. März. (Fortsetzung.) Die Schule vor dem Heiligengeistthore, jetzt städtische Volks-

Schule hat gegenwärtig in 3 Classen 358 Schüler und Schülerinnen. Die Einrichtung einer vierten Classe ist daher dringend nothwendig, auch durch Art. 52 des Schulgesetzes geboten. Die Kosten der Herstellung der hierzu erforderlichen Räumlichkeiten sind auf circa 900 Thlr. veranschlagt, und begreifen zugleich einige Arbeiten, welche auch ohne jene Erweiterung sich als erforderlich herausgestellt haben, außerdem sollen zur Ausbesserung der Wohnung des Hauptlehrers 123 Thaler in den nächsten Voranschlag aufgenommen werden. Die Arbeiten zur Erweiterung der Schule sollen baldmöglichst vorgenommen werden, damit dieselben noch vor Anfang des neuen Schuljahres beendet werden können. Der Stadtrath bewilligt diese Ausgaben mit Einschluß der Kosten für diejenigen Ausbesserungen, deren Bewilligung der Magistrat als weniger eilig für den Voranschlag vorbehalten hatte. — Die Ziegelhofsstraße wurde im Jahr 1855 vor der Vereinigung derselben mit der Stadt von der Peterstraße bis in die Nähe der Friedrichsstraße mit einem Steinpflaster belegt, dessen Kosten durch freiwillige Beiträge der Anlieger, anderer theilhaftigen Grundbesitzer, durch Zuschüsse der Landes- und der Militair-Casse, durch ein Concert u. s. w. zusammengebracht wurden. Die Anlieger leisteten zum Theil bedeutende Beiträge, durch welche die Kosten des neben ihren Gründen gelegten Pflasters nahezu oder mehr als ganz gedeckt wurden. Sie sprachen bei Auslobung dieser Beiträge die Erwartung aus, daß, falls die Straße künftig mit der Stadt vereinigt werde, ihnen dem §. 9 der Reg. Bef. vom 23. Febr. 1817 entsprechende angemessene Freijahre bewilligt werden würden. Nachdem im Jahre 1856 die Ziegelhofsstraße mit der Stadt vereinigt worden war, wiederholten die Anlieger bei der Zugiehung dieser Straße zur Straßenkasse den Antrag auf Bewilligung angemessener Freijahre. Ueber diesen Antrag ist die Entscheidung früher ausgesetzt und daher noch Beschluß über denselben zu fassen. Wäre die Ziegelhofsstraße nach dem 1. Mai 1856 neu gepflastert, so würde die Reg. Bef. vom 24 Juni 1846 auf dieselbe in Anwendung gekommen sein. Die Anlieger hätten mithin $\frac{3}{10}$, die Gemeinde hätte $\frac{1}{2}$ und die Landescasse $\frac{1}{5}$ der Anlagelkosten tragen müssen. Die Gemeindecasse hat nicht zu diesen Kosten beigetragen, die Anlieger aber haben theils weniger, theils erheblich mehr als $\frac{3}{10}$ der Kosten beigetragen. Der Magistrat hält es für billig, daß diesen letzteren, je nach dem Mehrbetrage ihrer Beiträge eine angemessene Zahl von Freijahren (d. h. Befreiung vom Beitrage zur Straßenkasse) bewilligt werde, indem, wie dies auch früher in ähnlichen Fällen geschehen sei, eine fünfzehnjährige Dauer des Straßenpflasters, dem §. 9. der Reg. Bef. vom 23. Febr. 1817 gemäß dabei zum Grunde gelegt werde.

Der Stadtrath erklärt sich mit der dieserhalb vom Magistrat

hierüber aufgestellten Berechnung einverstanden und bewilligt die beantragten Freijahre.

Ueber die Verpflichtung der Landeskasse für einige vor dem Heiligengeistthore belegene Staatsgrundstücke zur Straßenkasse beizutragen, walteten zwischen der Cammer und den städtischen Behörden Differenzen ob. Dieselben sind zum Theil von der Regierung (zu Ungunsten der Stadt) entschieden worden, ein Theil ist jedoch noch nicht erledigt. Der Stadtmagistrat weigert sich in dieser Sache, bei welcher er als Vertreter der Gemeinde interessirt sei, die erste Entscheidung abzugeben, die Regierung hat ihm solche jedoch aufgegeben und giebt der Stadtmagistrat jetzt anheim, ob gegen diese Verfügung beim Großherzogl. Staatsministerium Beschwerde zu führen sei. Der Stadtrath beschließt, daß diese Beschwerde zu erheben sei.

Die Pumpe neben dem vormals Mengerschen Hausplaz an der Ecke der Haren- und Langenstraße muß wegen des daselbst von der Wittwe Ohmstede neuerbauten Hauses und zum Zwecke der Verbesserung der Straße, von ihrer bisherigen Stelle entfernt und an eine andere geeignete Stelle versetzt werden. Nach der Ansicht des Magistrats wird die Pumpe auf die Straße neben dem Hause des Gürtlers Sonnwald, welche von der Haarenstraße nach der katholischen Schule führt, zu versetzen sein, und zwar nahe an das Sonnwald'sche Haus. Es kommt dabei in Frage, ob es vorzuziehen sei, von dem Brunnen, welcher die Pumpe bisher speisete, eine Röhrenleitung nach der neuen für die Pumpe bestimmten Stelle herzustellen oder an dieser Stelle einen neuen Brunnen anzulegen. Im ersteren Fall wird eine Röhrenleitung von etwa 130 Fuß Länge erfordert und bei künftigen daran vorzunehmenden Reparaturen kann leicht das Aufbrechen des Straßenpflasters in der ganzen Länge der Röhre nothwendig werden. Durch Anlegung eines neuen Brunnens würde dieser Uebelstand vermieden werden. Es tritt hier jedoch das Bedenken entgegen, ob ein neuer Brunnen gutes brauchbares Wasser liefern wird. Man geht daher sicherer wenn man den alten Brunnen beibehält. An Kosten wird in einem wie im andern Falle ungefähr ein gleicher Betrag aufzuwenden sein. Der Magistrat ist der Ansicht, daß die Beibehaltung des alten Brunnens vorzuziehen sei, hält es aber für wünschenswerth, daß, bevor eine Entscheidung getroffen wird, durch Bohrung ermittelt werde, ob an der neuen Stelle sich für die Anlegung eines neuen Brunnens eine günstige Aussicht biete. Die Kosten eines solchen Bohrversuchs werden etwa 25 Thlr. betragen können. Der Stadtrath erklärt sich mit der Ausführung eines Bohrversuchs einverstanden und bewilligt vorbehaltlich der Zustimmung der Interessenten zu den Kosten der Versetzung der Pumpe und der erforderlichen Röhrenleitung bis zu 170 Thlr.

Die Ansetzung mehrerer neuen Häuser zur Servicekasse wird genehmigt.

Die wegen Austausch von Land hinter der Casernenschenke und der Infanteriecaserne und wegen Abtretung eines Streifen Landes an die Schulacht Bürgerfelde gefaßten Beschlüsse, welche im Entwurf ausgelegt haben, werden wiederholt. —

In einer gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und Stadtraths wird sodann beschlossen den Nebenlehrer Placklütther zu Wangeroge als Nebenlehrer für die Heiligengeist- schule für die 4. Classe derselben von Ostern d. J. anzustellen, unter Beilegung eines Gehalts von 225 Thlr. Cour. —

Gemeinderath. Sitzung vom 28. März. Der Stadt- magistrat beantragt, das von den Willers'schen Erben an- gekaufte (d. Bl. S. 44—46), an der Mottenstraße belegene Haus für welches sich in der Person des Büchschmieds Köppen hieselbst ein Käufer gefunden hat, für denselben Preis, zu welchem das Haus von der Stadt angekauft worden ist (1500 Thlr.), wieder zu verkaufen. Der Gemeinderath erklärt sich mit diesem Antrage um so mehr einverstanden, als beim Ankauf dieses Hauses die Absicht nur dahin gegangen sei, diejenigen Ansprüche, welche der Armengemeinde wider die Willers'schen Erben zuständen, zu sichern und dieser Zweck erreicht sei. Es wird beschlossen den Entwurf dieses Beschlusses auf 8 Tage öffentlich auszulegen. — Die zwischen der früheren Schulacht vor dem Heiligengei- sthor und der Donnerschweer Schulacht von den Schul- vorständen vereinbarte Grenze war in der Sitzung v. 10. Dec. v. J. (d. Bl. V. S. 210) vom Stadtrathe unter der Voraus- setzung angenommen worden, daß die festzusetzende Scheidelinie zugleich die Grenze zwischen den beiden politischen Gemeinden Stadt und Landgemeinde Oldenburg bilde und daß, wenn dies nicht zu erreichen sei, auf den Theil der Bauerschaft Donnerschwee, welcher bisher der Heiligengeist- schulacht zugehört habe, ganz verzichtet werden solle. Der Gemeinderath der Landgemeinde Oldenburg hat jetzt seine Zustimmung dazu gegeben, daß die neue Schulgrenze auch als Gemeindegrenze gegen die Stadt angenommen werde, die be- theiligten Grundbesitzer haben mit einer einzigen Ausnahme sich mit dieser Aenderung der Grenze einverstanden erklärt. Der Gem.- Rath erklärt sich mit der vorgeschlagenen Grenzveränderung noch- mals einverstanden und beschließt daß der Entwurf dieses Beschlusses nach Art. 77 der Gemeindeordnung auf 8 Tage öffentlich aus- gelegt werde. — Die Gemeinde Osterburg hat bekanntlich auf Grund der Art. 11 u. 156 § 2 der Gem.-Ordnung einen Ent- schädigungsanspruch erhoben wegen Abtretung des äußern Dammes von der Osterburger Gemeinde und Zulegung desselben zu der Stadtgemeinde. Dieser Anspruch ist schon im Jahr 1856

als unbegründet von der Stadt zurückgewiesen worden. Der Osternburger Gemeinderath hat sich jetzt an die Regierung gewandt und hat diese den Stadtmagistrat zum Bericht darüber nach vorher eingezogener Erklärung des Gemeinderaths aufgefordert. Der Stadtmagistrat hat seine Ansicht in einem ausführlichen Gutachten, welches sich im Wesentlichen auf die früher hervorgehobenen Gründe (d. Bl. III. S. 246) stützt, entwickelt. Der Gemeinderath und Stadtrath erklären sich mit diesem Gutachten einverstanden.

U n t e r l e i.

1) Polizeiliches. Am 24. März fiel der sechsjährige Knabe Johann Steenzen in eine auf dem Gosplatz des Zimmermanns Wilkens im Stadtgebiet befindliche Sägegrube, welche mit Wasser gefüllt war und ertrank. — Am folgenden Tage stürzte der fünfjährige Sohn eines hiesigen Tischlers beim Spielen in den Harenfluß, wurde aber durch rasche Hülfe gerettet. — Eine Frau, welche einen „armen Reisenden“ mit Speise und Trank gelabt hatte, vermißte nach seinem Fortgehen einige Silberfachen. Der arme Reisende wurde später in einem als Herumstreicher bekannten Maurergesellen aus der Nachbarschaft wieder erkannt; ob sich die vermißten Sachen wieder finden werden, steht dahin. — Ein fremder Versicherungsbeamter, welcher hierher gekommen war, um einen Freund zu besuchen, kehrte um Mitternacht angetrunken aus einem vor dem Thore belegenen Wirthshause zurück. Statt seine Wohnung aufzusuchen, trat er in ein fremdes Haus, dessen Thür offenstand, ein, und war von den Hausbewohnern nicht zu bewegen, dasselbe wieder zu verlassen. Es mußte von der nächsten Wache Hülfe geholt werden, um ihn fortzutransportiren. Der Barrouille, welche ihn zur Hauptwache geleiten sollte, suchte er zwar zu entfliehen, wurde aber eingeholt und dann nach Bezeichnung seines Namens durch Hergabe einer Visitenkarte in seine Wohnung geleitet. Der auf der Visitenkarte angegebene Name erwies sich indeß als unrichtig. Nachdem der Unbekannte ermittelt war, wurde er vom Polizeigericht wegen Eindringens in eine fremde Wohnung und Führung eines falschen Namens in 10 Thlr. Brüche oder 5 Tage Gefängniß verurtheilt. — Das Kind eines hiesigen Kaufmanns wurde von einem Postwagen überfahren und am Kopf nicht unerheblich verletzt. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß dem Postillon, welcher langsam gefahren hat, keine Schuld trifft. Die Mahnung zur Vorsicht beim Fahren in den Straßen der Stadt kann nicht oft genug wiederholt werden. — Zwei Vagabunden, von denen der eine in seiner Heimath unter Polizeiaufsicht stand, kehrten ohne genügende Substanzmittel von Heppens zurück, angeblich weil sie dort keine Arbeit hatten finden können. Sie wurden angehalten und wegen

arbeitslosen Umhertreibens mit Gefängnißstrafe belegt. — Ein fremder Künstler, welcher auf der Durchreise nach Holland begriffen war, machte Anstalten hier ein Concert zu geben und erregte durch sein ärmliches und fränkliches Wesen das Mitleid musikalischer Kreise. Da er zugeben mußte, daß er zu musikalischen Productionen nicht im Stande sei und nur auf die Hülfe anderer Musiker rechnete, es ihm auch weniger auf die Reise nach Holland als auf Geschäfte im hiesigen Lande ankam, so wurde ihm der Rath ertheilt auf directem Wege in seine Heimath zurückzukehren. Dieser Rath wurde von ihm bereitwillig befolgt. — Ein anderer Musiker, welcher in Bremerhafen wohnt und aus Braunschweig gebürtig ist, nahm die Hülfe der Polizei in Anspruch um den Aufenthaltsort seiner Frau zu ermitteln, welche kurz nach ihrer vor einigen Monaten stattgehabten Trauung nach Braunschweig gereist, dort aber nicht anzutreffen war. Es ergab sich, daß sie schon seit mehreren Wochen in der Nähe der Stadt eine eigene Wohnung bezogen und ihren Aufenthalt auf seltsame Weise verheimlicht hatte. Sie schien von dem Zusammentreffen mit ihrem Ehemann keineswegs sehr erbaut zu sein, wurde aber angehalten mit ihm nach Bremerhafen zurückzukehren.

2) Polizeigericht. Sitzung vom 2. April. Der Bote beim hiesigen Obergerichte hatte während den kürzlich abgehaltenen Schwurgerichtssitzungen ohne Erlaubniß der städtischen Polizeibehörde im Obergerichtsgebäude Bier ausgeschenkt. Auf die Entschuldigung, daß nicht die Ausucht auf Geldgewinn, sondern das Mitleid mit dem von Hitze und Durst geplagten Publicum ihn hierzu veranlaßt habe, konnte keine Rücksicht genommen werden. Er wurde in 2½ Thlr. Buße verurtheilt. — Ein der Landgemeinde angehöriges, wegen Trunkenheit mehrfach bestraftes Subject, welches am hellen Tage betrunken auf der Straße gelegen hatte, wurde wegen dieses Unfugs zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. — Ein Fuhrmann, dessen Pferd auf der Radorsterstraße flüchtig geworden war, wurde von der Anklage, dies durch Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, freigesprochen. Durch die Zeugenausagen wurde nämlich festgestellt, daß er, als er sich von seinem Fuhrwerke entfernt hatte, die gewöhnlichen Vorichtsmaasregeln, um das Pferd zu sichern, nicht vernachlässigt hatte. Es ergab sich als wahrscheinlich, daß muthwillige Buben das Thier scheu gemacht hatten. — Ein Bäckerjunge wurde beschuldigt, seiner Herrschaft eine kleine Quantität Butter entwandt zu haben. Die Entwendung würde die Herrschaft nicht zur Anzeige veranlaßt haben, wenn nicht ein anderer freilich nicht unter das Strafgesetzbuch fallender Frevler gleichzeitig zu ihrer Kenntniß gekommen wäre. In seiner Schlafstube war nämlich an mehreren Stellen, in seinem Koffer und hinter demselben, eine große Menge von Butterbröden gefunden worden, welche mit Schimmel bedeckt waren, selbst in den Gärten der Nachbarn hatte man solche liegen sehen. Der Bursche hatte wahrscheinlich von den Leckereien, die er umhertragen mußte, genascht und dann an den Butterbröden, welche er im Hause erhielt, keinen Geschmack mehr gefunden. Er erhielt einen verben Verweis und als Strafe 24 Stunden Gefängniß.

Verantwortlicher Redacteur: W. Nutzenbecher.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.